

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 16

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

änderungen veranlaßt. Das Feld ist groß und für den Laien schwer zu übersehen. Dieses hat dem Herrn Verfasser vorliegender Schrift den Gedanken eingegeben, alle heutzutage gebräuchlichen Handfeuerwaffen, mit Ausschluß derjenigen, die zum Kriegsgebrauch bestimmt sind, zu besprechen, ihre Konstruktion darzustellen und ihre Vorzüge und Mängel kritisch zu beleuchten.

In der Schrift finden wir manchen praktischen Wink, doch dürfte das Verständnis durch Beigabe einer Figurentafel wesentlich erleichtert worden sein. E.

### A u s l a n d.

Frankreich. (Die Untersuchung gegen Bazaine.) Der „Avenir militaire“ spricht sich über den Stand der Angelegenheiten Bazaine's wie folgt aus: „Man sagt, die auf die Kapitulation von Metz sich beziehende Enquete gehe ihrem Ende zu und die Schlussanträge des Berichtes der Kommission seien sehr streng gegen Marschall Bazaine ausgefallen. Nur durch seine Schlawheit, seine Gleichgültigkeit gegen die allgemeinen Landesinteressen könne man die Reihenfolge von Fehlern und Nachlässigkeiten erklären, welche die Kapitulation vorbereitet haben. Aus der eingehenden Prüfung der Kommission soll hervorgehen, daß der Marschall seit dem 25. August 1870 nichts Anderes im Auge hatte, als sich zu isoliren und seine Armee so wenig wie möglich preiszugeben, um sie für eine politische Rolle aufzusparen und um Herr der Lage zu bleiben. Die Schlachten von Borny, Rezonville, Amanvillers seien nur zufällige Zusammenstöße gewesen sein, bei denen der Heldennuth der Soldaten durch den Mangel jeder Oberleitung und jedes bestimmten Planes nutzlos gemacht wurde. Unmöglich ist es, als Grund den Mangel an Munition anzunehmen, wie ihn der Marschall vorgibt, um den Rückzug am 17. zu entschuldigen, anstatt daß er die Offensive ergriffen und auf der Straße von Verdon vorrückte, da er doch am 16. Steyer geblieben war. Die Schlacht von Noliseville soll eben so schlecht vorbereitet als durchgeführt und unwiderleglich bewiesen worden sein, daß, wenn der Marschall, anstatt 5 oder 6 Stunden zu warten und dadurch dem Feinde Zeit zu geben, die Lage zu übersehen und Verstärkungen herbeizuführen, bei Tagesanbruch angegriffen hätte, er sehr gut bei der unter seinen Truppen herrschenden Stimmung einen Durchbruch erzwingen konnte. Schließlich soll sich der Marschall dadurch, daß er am 2. September das offene Feld verließ, sich unter die Kanonen von Metz flüchtete und sich belagern ließ, in einem durch die militärischen Reglements vorausgesehenen Falle der Verantwortlichkeit befinden, da er damals noch handeln konnte. Wenn auch die ganze Armee keinen Durchbruch erzielen konnte, so hätten doch energisch geführte isolirte Korps die feindlichen Linien durchdringen und die bei Coulmiers siegreiche Loire-Armee durch tüchtige Cadres verstärken können. Da mehrere dieser schweren Fehler Verstöße gegen die Militär-Reglements bilden, so glaubt man, die Enquete-Kommission werde darauf antragen, daß der Marschall vor ein Kriegsgericht gestellt werde. (D. W. J.)

(Beabsichtigte Errichtung von 6 neuen Forts um Paris.) Es ist schon seit Jahresfrist Absicht der Franzosen, die Befestigungen von Paris noch zu verstärken, doch konnte man sich bisher immer nicht über die Anlage der neuen Forts einigen. Gegenwärtig soll nun — wie der „Rappel“ mittheilt — Zahl und Orte der neuen Forts bestimmt sein, welche in der Umgebung von Paris errichtet werden sollen. Es sind ihrer 6 an Zahl auf einer Durchschnittsentfernung von 20 Kilometern von dem Mittelpunkte von Paris (Notre-Dame): 1. Anhöhe von Orgemont, 12 Kilometer von Paris und 124 Meter über der Meeresfläche; 2. Daumont (im Walde von Montmorency), 20 Kilometer von Paris; 3. Schloß Couven, 19 Kilometer von Paris; dieses Fort soll das stärkste von allen werden; 4. Orme de Merles, 12 Kilometer von Paris und 112 Meter über der Meeresfläche (zwischen Conesse-Willepointe und Grand-Aremblay);

5. Tour-Sénelon bei Vouzours, 12 Kilometer von Paris und 126 Meter über dem Meerespiegel; 6. Chelles, 19 Kilometer von Paris und 107 Meter über dem Meere. Diese Forts sollen dem Vernehmen nach in vier Jahren gebaut werden und ungefähr 25—30 Millionen kosten; man glaubt, daß 30,000 Mann zu ihrer Besetzung genügen werden. (N. M. J.)

Oesterreich. (Die neue Armee-Eintheilung.) 1. Infanterie-Truppen-Division Wien, Kommandant: GM. Graf Auersperg. 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade. — 2. Infanterie-Truppen-Division Wien, Kdt.: FML. Ritter v. Ubele. 3 Infanteriebrig. — 3. Infanterie-Truppen-Division Linz, Kdt.: FML. Freiherr v. Benko. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 4. Infanterie-Truppen-Division Brünn, Kdt.: FML. v. Stemicki. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 5. Infanterie-Truppen-Division Olmütz, Kdt.: FML. Freiherr v. Webeder. 2 Infanteriebrig. — 6. Infanterie-Truppen-Division Graz, Kdt.: FML. v. Fratricewic. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 7. Infanterie-Truppen-Division Trieste, Kdt.: FML. Jos. Weber. 2 Infanteriebrig. — 8. Infanterie-Truppen-Division Innsbruck, Kdt.: FML. Josef Freiherr v. Philippovic. 2 Infanteriebrig. — 9. Infanterie-Truppen-Division Prag, Kdt.: FML. Herzog von Württemberg. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 10. Infanterie-Truppen-Division Josefstadt, Kdt.: FML. Graf Westphalen. 3 Infanteriebrig. — 11. Infanterie-Truppen-Division Lemberg, Kdt.: GM. Ober Graf Wallis. 3 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 12. Infanterie-Truppen-Division Krakau, Kdt.: FML. Freiherr v. Knebel. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 13. Infanterie-Truppen-Division Pest, Kdt.: FML. Freiherr v. Vitet. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 14. Infanterie-Truppen-Division Preßburg, Kdt.: FML. Freiherr v. Radeny. 2 Infanteriebrig. und 2 Kavalleriebrig. — 15. Infanterie-Truppen-Division Kaschau, Kdt.: FML. Franz Freiherr v. Philippovic. 2 Infanteriebrig. — 16. Infanterie-Truppen-Division Hermannstadt, Kdt.: FML. Freiherr v. Ringelsheim. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 17. Infanterie-Truppen-Division Großwardein, Kdt.: GM. Freiherr v. Pulz. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 18. Infanterie-Truppen-Division Zara, Kdt.: FML. Freiherr v. Rodich. 2 Infanteriebrig. — 19. Infanterie-Truppen-Division Pilsen, Kdt.: FML. v. Brandenstein. 2 Infanteriebrig. — 20. Infanterie-Truppen-Division Pest, Kdt.: FML. Freiherr v. Vorberg. 2 Infanteriebrig. und 2 Kavalleriebrig. — 21. Infanterie-Truppen-Division Agram, Kdt.: FML. Ritter v. Ruff. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 22. Infanterie-Truppen-Division Karlsstadt, Kdt.: GM. Freiherr v. Kriz. 2 Infanteriebrig. — 23. Infanterie-Truppen-Division Temesvar, Kdt.: FML. Freiherr v. Scubier. 2 Infanteriebrig. — 24. Infanterie-Truppen-Division Lemberg, Kdt.: FML. Josef Tomas. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 25. Infanterie-Truppen-Division Wien, Kdt.: GM. Graf Franz Thun. 2 Infanteriebrig. — 27. Infanterie-Truppen-Division. \*) 2 Infanteriebrigaden. — 28. Infanterie-Truppen-Division Laibach, Kmdt.: GM. Edler v. Bürker. 2 Infanteriebrig. — 29. Infanterie-Truppen-Division Prag, Kdt.: GM. Freiherr v. Böd. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 30. Infanterie-Truppen-Division Krakau, Kdt.: GM. v. Kirchsberg. 3 Infanteriebrig. — 31. Infanterie-Truppen-Division Pest, Kdt.: GM. Ritter v. Thom. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 32. Infanterie-Truppen-Division Kaschau, Kdt.: GM. Freiherr v. Prochazka. 2 Infanteriebrig. — 33. Infanterie-Truppen-Division Comorn, Kdt.: GM. v. Nagy. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 34. Infanterie-Truppen-Division Temesvar, Kdt.: GM. Isaacson. 2 Infanteriebrig. und 1 Kavalleriebrig. — 35. Infanterie-Truppen-Division Klausenburg, Kdt.: GM. Ritter v. Drechsler. 2 Infanteriebrig. — 36. Infanterie-Truppen-Division Agram, Kdt.: FML. Ritter v. Rosenzweig. 4 Infanteriebrigaden.

\*) Der Stab der 27. Infanterie-Truppen-Division, sowie der Brigade-Stab der 1. Infanterie-Brigade dieser Division, wird erst im Mobilisirungsfall aufgestellt. Die 2. Infanterie-Brigade dieser Division ist im Frieden der 30. Infanterie-Truppen-Division zugetheilt.

— Die ungarische Landwehr wird in diesem Jahre keine größere Übung vornehmen, sondern jede Brigade wird sich auf die Dauer einiger Tage an einem bestimmten Orte konzentriren und kleine Manöver abhalten. Die Ofner Brigade wird in Lotis konzentriert werden.

**Preußen.** (Das neue französische Geschütz.) Die neuesten genaueren Nachrichten über das in letzter Zeit so viel besprochene neue französische Hinterladungs-Feldgeschütz (canon de sept Kilogrammes oder canon Trochu) scheinen in der That deutscherseits die höchsten Anstrengungen zu rechtfertigen, um durch eine zeitgemäße Fortbildung des deutschen Geschützsystems das Uebergewicht über die gleichartigen französischen Anstrengungen zu behaupten. Während bei den ersten Geschützen dieser Art, deren 34 mit der Uebergabe von Paris in den deutschen Besitz übergegangen sind, die Seele dieser Geschütze nur ein theilweises Stahlfutter enthielt, sind die Franzosen jetzt bereits zur Herstellung derselben aus Stahl fortgeschritten, von denen zur Zeit schon 400 Stück fertig gestellt sein sollen. Als die Fabrik, aus welcher diese Stahlgeschütze hervorgegangen sind, wird die von Peitin und Gaudet in Rive de Oter bei St. Etienne bezeichnet und sollen einige dieser Geschütze einen Dauerversuch von 1000 Schuß mit gewöhnlicher Pulverladung und 13 Schuß mit verstärkter Ladung ausgehalten haben, ohne eine merkliche Veränderung zu zeigen. Es würde demnach den französischen Technikern bereits gelungen sein, was die englischen seit Jahren vergeblich erstrebt haben. Dem Kaliber nach steht dies neue französische Feldgeschütz zwischen dem preussischen 4- und 6-Pfünder etwa in der Mitte, doch übertrifft es beide in dem Gewicht des Rohrs wie der Ausrüstung. Uebrigens besitzt dasselbe eine für Frankreich verhängnisvolle Geschickte. Es waren nämlich 206 derartige Geschütze, deren Einführung nach dem Montmartre den Kampf der Kommune einleitete, und haben sie in letzterem ihre Probe wider die Truppen der Nationalversammlung abgelegt, welche ihrerseits nur 24 derartige Geschütze gerettet hatten. Als Erfinder oder eigentlich nur Konstrukteur wird der Major de Reffye genannt, welchem auch die Erfindung der Mitrailkuse zugeschrieben wird. Auch die Bänder des neuen Geschützes, das Granaten, Schrapnels und Kartätschen verfeuert, werden als bereits ganz außerordentlich verbessert bezeichnet.

— (Das neue Militär-Strafgesetzbuch.) Der dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das deutsche Reich enthält, wie die „G. S.“ mittheilt, 170 Paragraphen in 2 Theilen mit 3 Titeln. Der erste Theil handelt von der Bestrafung im Allgemeinen und der erste Abschnitt von Strafen gegen Personen des Soldatenstandes. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt, die höchste zeitliche Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, die niedrigste 1 Tag; die militärische Freiheitsstrafe ist bei längerer Dauer als 2 Monate Festungsstrafe, bei kürzerer Dauer Arrest; erstere ist gegen Offiziere als Festungsarrest, gegen Unteroffiziere und Gemeine als Festungsarbeitsstrafe zu erkennen, doch kann gegen Portepce-Unteroffiziere, Einjährig-Freiwillige oder Personen des Soldatenstandes, welche das wissenschaftliche Befähigungszeugniß zum Portepce-Fähnrich oder zum Escadetten besitzen oder mit diesen Personen auf gleicher Bildungstufe stehen, bei besondern Umständen auf Festungsarrest statt auf Festungsarbeitsstrafe erkannt werden. Die Strafe wird auf die Dienstzeit nicht mit angerechnet. Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest; ersterer gegen Offiziere, der gelinde gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere gegen Unteroffiziere ohne Portepce und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine. Die besondern Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind gegen Alle: Entfernung aus dem Offiziersstande oder aus dem Soldatenstande oder aus dem Sanitätskorps; 2. gegen Offiziere: Dienstentlassung; 3. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse; 4. gegen Unteroffiziere: Degradation u. Der zweite Abschnitt handelt von den Strafen gegen Militärbeamte, der dritte vom Versuch, der vierte von der Theilnahme u. Der zweite Theil beschäftigt sich mit den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung, und zwar der erste Titel mit diesen Vergehen und Verbrechen der Personen des Soldaten-

standes, mit dem Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath. Der zweite Titel handelt von den militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten, und der dritte Titel enthält die Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgefezen nur in Kriegszustellen unterworfen sind. Das zum Strafgesetzbuch gehörige Einföhrungsgesetz enthält drei Paragraphen. Nach §. 2 treten an dem Tage, wo das Strafgesetzbuch in Wirksamkeit kommt, im ganzen Bundesgebiete alle Militärstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft. (D. W. B.)

— Das von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabes redigirte Werk „der Feldzug 1870/71“ wird in ungefähr 12—15 Lieferungen, innerhalb dreier Jahre, erscheinen und den Preis von etwa 18 Thlr. voraussichtlich nicht übersteigen.

**Belgien.** (Offiziersexamen.) Ueber die Bestimmungen, betreffs der wissenschaftlichen Anforderungen, welche in der belgischen Armee bei Ablegung des Offizierexamens gestellt werden, verbreitet sich ein Artikel des „Journal de l'Armée Belge“. Es wird nach demselben für das Examen der Sous-Lieutenants verlangt: Kenntniß der französischen und flamändischen Sprache, Geschichte Belgiens und kurzer Abriss der allgemeinen Geschichte, Geographie, Kosmographie, Physik, anorganische Chemie, Arithmetik, Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades, elementare Geometrie, Topographie, flüchtige Feldbefestigung, Kriegskunst und Kriegsgeschichte (Kriege Ludwigs XIV., Friedrichs II., der Republik, des Konsulats und des Kaiserreichs, sowie die Kriege der Neuzeit). Für die Lieutenants der Infanterie wird gefordert: Kenntniß der verschiedenen Reglements, Anwendung der Kompagnie- und Bataillonschule im Terrain, die Administration einer Kompagnie und die innere Ordnung bei Märschen, im Lager, im Kantonement und Bivoual; die Elementartaktik, die Vertheidigung von Dertlichkeiten und der Angriff auf dieselben, sowie überhaupt Kenntniß des kleinen Kriegs, flüchtige Feldbefestigung; genaue Kenntniß der Bewaffnung der Infanterie und der Prinzipien des Schießens; ein allgemeines Verständniß von den Wirkungen der Artillerie und der Bedeutung des Kavallerieangriffs. Für die Lieutenants der Kavallerie wird gefordert: Die Bestimmungen über das Exerciren, über den innern Dienst und den Felddienst; die Anwendung der Escadronschule im Terrain; die Administration einer Escadron; Kenntniß des Pferdes, seiner Behandlung und des Fußbeschlages; Elementartaktik, namentlich der Angriff in den verschiedenen Formationen; Kenntniß des kleinen Kriegs; einige Kenntniß in der flüchtigen Feldbefestigung; Theorie des Schießens, Wirkung des Feuers der Infanterie und Artillerie. (D. W.)

**Schweden.** Der schwedische Reichstag nahm mit großer Majorität die gesetzliche Bestimmung an, daß die Wehrpflichtigen sich künftighin vom Militärdienste nicht mehr loskaufen können.

Verlag von G. S. Mittler u. Sohn in Berlin.

**Graf v. Waldersee, J. G., Kriegsminister.**  
Die Methode zur kriegsgemäßen Ausbildung der Infanterie für das zerstreute Gefecht.

Vierthe, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend umgearbeitete Auflage.

Preis 4 Fr.

Soeben eingetroffen bei Fr. Schultze in Bütch.

Soeben ist in der Unterzeichneten erschienen:

**Der Unteroffizier als Chef einer Tirailleur-Gruppe.**

Preis: Cart. 40 Cts.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.